

Statuten der Naturfreunde Internationale (NFI)



Präambel

Der 1895 gegründete internationale Verband der Naturfreunde hat seine Wurzeln in den humanistischen und sozialen Ideen der Arbeiterbewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, deren Ziele und Grundwerte in der Idee des demokratischen Sozialismus zusammengefasst sind: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Diese Grundwerte der Naturfreundebewegung beinhalten, dass

- das ökonomische Handeln sich an den Bedürfnissen der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen orientiert,
- niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf,
- alle Menschen gleichberechtigt an der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beteiligt werden,
- politische Ziele friedlich verfolgt werden und
- ein respektvoller Umgang mit der Natur gepflegt wird.

Ein wesentlicher Beitrag der Naturfreundebewegung zur gesellschaftlichen Entwicklung ist die Verbindung von sozialen, ökologischen, humanistischen und internationalen Zielen.

Auf dieser Tradition aufbauend orientieren sich die Naturfreunde heute an dem umfassenden Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Darunter verstehen sie eine dauerhaft sozialgerechte und umweltverträgliche globale Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens in internationaler Solidarität.

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, trägt den Namen "Naturfreunde Internationale", Abkürzung: NFI.
2. Sitz der Naturfreunde Internationale ist Wien.
3. Der Verein ist weltweit tätig. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2: Mitglieder

Die Naturfreunde Internationale ist der Dachverband der Naturfreunde Organisationen.

Die Mitglieder der NFI gliedern sich in drei Mitgliedskategorien: Mitglieder mit vollem Stimmrecht (A-Mitglieder), Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht (B-Mitglieder) und Mitglieder ohne Stimmrecht (C-Mitglieder).

Jedes Mitglied der NFI muss eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, muss gemeinnützig sein und muss über eine demokratische Struktur und Willensbildung verfügen. Einem Aufnahmegesuch sind die gültigen Statuten sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister (oder einer gleichwertigen Bestätigung der Vertretungsbefugnisse) beizufügen. Jedes Mitglied der Naturfreunde Internationale ist verpflichtet, Statutenänderungen bzw. Änderungen im Vorsitz dem Vorstand der Naturfreunde Internationale unverzüglich bekannt zu geben.

1. A-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie A sind Organisationen,

- welche in ihren Statuten die wesentlichen Ziele der NFI festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen,
- in einem Land bzw. einer geografischen Teilregion (z.B. in autonomen Provinzen oder offiziellen Teilregionen mit eigenen Parlamenten) repräsentativ vertreten sind,
- ihre Arbeit auf eine landesweite bzw. regionale Präsenz und Mitgliederwerbung ausrichten und aktiv an den Projekten und Kampagnen der NFI teilnehmen.

Die Aufnahme neuer A-Mitglieder erfolgt durch den Kongress.

A-Mitglieder haben Stimmrecht im Kongress und in der Jahreskonferenz sowie aktives und passives Wahlrecht.

A-Mitglieder sind verpflichtet, den Namen „Naturfreunde“ (in der jeweiligen Landessprache) und/oder das Logo in ihren Publikationen (Zeitungen, Mitteilungsblätter, Broschüren usw.) zu benutzen.

Innerhalb eines Landes bzw. einer Teilregion kann es nur ein Mitglied der Kategorie A geben.

2. B-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie B sind Organisationen,

- welche einen wesentlichen Teil der Ziele der NFI in ihren Statuten festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen,
- in einem Land bzw. einer geografischen Teilregion (z.B. in autonomen Provinzen oder offiziellen Teilregionen mit eigenen Parlamenten) repräsentativ vertreten sind,
- mit der NFI auf internationaler Ebene zusammenarbeiten wollen.

Die Aufnahme von B-Mitgliedern erfolgt durch den Kongress, wobei im Zuge der Aufnahme die damit verbundenen Stimmrechte beschlossen werden.

B-Mitglieder verfügen über mindestens eine Delegiertenstimme im Kongress und in der Jahreskonferenz.

B-Mitglieder dürfen den Namen „Naturfreunde“ (in der jeweiligen Landessprache) und das Logo der NFI benützen.

Pro Land/Teilregion kann es jeweils nur ein B-Mitglied geben, in Ländern und Teilregionen mit bestehenden A-Mitgliedern kann kein Mitglied der Kategorie B aufgenommen werden.

3. C-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie C sind Organisationen,

- welche in ihren Statuten die wesentlichen Ziele der NFI festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen.

Die Aufnahme neuer C-Mitglieder erfolgt durch die Jahreskonferenz.

Mitglieder der Kategorie C haben beratende Stimme im Kongress und in der Jahreskonferenz.

C-Mitglieder dürfen den Namen „Naturfreunde“ (in der jeweiligen Landessprache) und das Logo der NFI benützen.

Innerhalb eines Landes kann es mehrere C-Mitglieder geben, in Ländern mit bestehenden A-Mitgliedern kann kein C-Mitglied aufgenommen werden.

Artikel 3: Ziele der Naturfreunde Internationale

1. Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft und Solidarität zwischen den Menschen und Staaten aller Völker.
2. Förderung der Verwirklichung des Prinzips der Nachhaltigen Entwicklung, mit dem die wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
3. Förderung des grenzüberschreitenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes als Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
4. Förderung eines nachhaltigen Tourismus und umweltverträglichen Freizeitverhaltens.
5. Beitrag zu einer Nachhaltigen Entwicklung in Ländern des globalen Südens durch Maßnahmen zur Demokratisierung, zur Verringerung der Armut, zur Schaffung von Klimagerechtigkeit und zur Sicherung ökologischer Ressourcen. Ein spezieller Fokus liegt dabei auf dem Zugang zu Bildung und der Geschlechtergerechtigkeit.

6. Förderung der Integration und Inklusion von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft und gesellschaftlich benachteiligter Menschen sowie von Menschen mit Behinderung.
7. Förderung der Beziehungen und des Austausches zwischen den Mitgliedern der NFI sowie Schaffung von Voraussetzungen zur Gründung und Förderung neuer Mitglieder.
8. Auf- und Ausbau der Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen, die der Demokratie, der Völkerverständigung, der Nachhaltigen Entwicklung und dem Einsatz für eine gerechte Weltwirtschaftsordnung verpflichtet sind.

Artikel 4: Vereinszweck und Tätigkeiten

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Erreichung der o.a. Vereinsziele und führt dazu folgende nicht auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten aus:

1. Durchführung von internationalen Begegnungen zum Informationsaustausch und zur Vorbereitung von Projekten und Kampagnen zur Stärkung des Nachhaltigkeitsbewusstseins.
2. Durchführung von Projekten, Kampagnen, Seminaren und Veranstaltungen zur Förderung der Zielsetzungen der Naturfreunde Internationale und ihrer Mitglieder.
3. Beiträge zum weltweiten Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Nachhaltigen Entwicklung und zur Entwicklungszusammenarbeit.
4. Beiträge zur Förderung eines nachhaltigen und für alle Menschen zugänglichen Tourismus und zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung.
5. Unterstützung sozialer und kultureller Aktivitäten der Mitglieder.
6. Vertretung der gesellschafts-, entwicklungs- und umweltpolitischen Interessen der Mitglieder auf europäischer und internationaler Ebene.
7. Herausgabe von Publikationen (print und online), Einrichtung einer Website.
8. Akquise von Finanzierungen/Förderungen für Aktivitäten zur Umsetzung der Ziele der Naturfreunde Internationale und ihrer Mitglieder.
9. Die Naturfreunde Internationale kann Beteiligungsgesellschaften zur Umsetzung der o.g. Vereinszwecke gründen.
10. Förderung der Naturfreundejugend.

Artikel 5: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird der Naturfreundejugend Internationale (NFJI) übertragen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Statuten der NFJI, die vom Vorstand der NFI zu genehmigen sind.

Der Jahresabschluss und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung der NFJI ist der Jahreskonferenz der NFI vorzulegen.

Artikel 6: Finanzen

Zur Durchführung der Aufgaben der Naturfreunde Internationale wird von allen A- und B-Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des an die Naturfreunde Internationale abzuführenden Beitrages werden vom Kongress für die nächstfolgende Kongressperiode festgesetzt.

Weitere materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks umfassen Subventionen, Spenden und Schenkungen sowie zur Deckung der Kosten notwendige finanzielle Beiträge von teilnehmenden Personen und/oder Kooperationspartnern.

Für die Verbindlichkeiten der NFI haftet ausschließlich deren Vermögen. Ausgenommen sind Handlungen der verantwortlichen Funktionäre, die gegen zivil- und strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Artikel 7: Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus der Naturfreunde Internationale austreten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sie alle ihre durch Statuten und Beschlüsse festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Naturfreunde Internationale schaden, die Statuten und Beschlüsse missachten oder die Beiträge nicht bezahlen, können von der Jahreskonferenz mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene A- und B-Mitglieder haben das Recht, gegen diesen Entscheid innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Kongress Berufung einzulegen. Bis zur Entscheidung des Kongresses ruhen alle Rechte und Pflichten der ausgeschlossenen Mitglieder.

Artikel 9: Organe

Die Organe der Naturfreunde Internationale sind:

1. Der Kongress
2. Die Jahreskonferenz
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollkommission
5. Das Schiedsgericht

Artikel 10: Der Kongress

1. Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Mitglieder: Kategorie A und B mit Stimmrecht, Kategorie C mit beratender Stimme
 - b. 8 Delegierten der NFJI
 - c. den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Kontrollkommission mit beratender Stimme
 - e. dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme
 - f. dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder der Kategorie A verfügen zusätzlich zu dem/der Vertreter/in in der Jahreskonferenz über eine weitere Delegiertenstimme ab 1.000 Mitgliedern, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird. Ab 4.000 Mitgliedern, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird, verfügen sie über eine weitere Delegiertenstimme, danach für je 4.000 Mitglieder, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird, über eine weitere Stimme. Ab 40.000 Mitgliedern kommt für je 5.000 weitere Mitglieder, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird, eine Delegiertenstimme dazu.

Die Anzahl der Delegierten der Mitglieder der Kategorie B richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss des letzten Kongresses, wobei sie jedoch über mindestens eine Delegiertenstimme verfügen.

Ein/e Delegierte/r kann bis zu vier Stimmen vertreten. Das Stimmrecht kann in schriftlicher Form auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Mitglieder haben nur nach Maßgabe der Erfüllung der Beitragsverpflichtung Stimmrecht.
3. Wenn außergewöhnliche Umstände, wie eine Pandemie oder eine andere schwere Krise, eine reguläre Durchführung des Kongresses erschweren oder unmöglich machen, kann der Kongress in virtueller Form und in englischer Sprache abgehalten werden. Dazu bedarf es der Zustimmung der Jahreskonferenz, die auch per Umlaufbeschluss eingeholt werden kann. Für den virtuellen

Kongress gilt in Bezug auf Artikel 10.2 folgende Änderung: Ein/e Delegierte/r kann bis zu 10 Stimmen vertreten.

4. Der Kongress findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Monate vorher einberufen.
5. Ein außerordentlicher Kongress muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
6. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegiertenstimmen vertreten sind.
7. Der Kongress wird vom/von dem/der Präsidenten/in der Naturfreunde Internationale oder seiner/ihrer Vertreter/in eröffnet. Der Kongress wählt das Kongresspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Kongress dient dem Erfahrungsaustausch und der politischen Willensbildung der NFI und hat über die folgenden Punkte zu beraten und Beschluss zu fassen:
 - a. Stellungnahme zu grundsätzlichen und internationalen Fragen
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen
 - c. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Statutenänderungen inklusive der Festlegung des Sitzes der Naturfreunde Internationale
 - e. Anträge
 - f. Beschluss der Kernthemen und einer etwaigen gemeinsamen Kampagne für die folgende Kongressperiode
 - g. Festsetzung der Beiträge an die Naturfreunde Internationale, an die Naturfreundejugend Internationale und an den Solidaritätsfonds
 - h. Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie A und B sowie alle Änderungen des Mitgliedsstatus
 - i. Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Berufung nach Artikel 8
 - j. Wahl
 - (1) des Vorstandes:
 - des/der Präsidenten/in
 - von bis zu fünf Vizepräsidenten/innen, von denen eine/einer die Funktion des Kassiers übernimmt
 - (2) der Kontrollkommission und
 - (3) des Schiedsgerichts.

- Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts beginnt mit der Wahl durch einen Kongress und endet mit der Neuwahl aller aufgezählten Organe und Funktionäre am nächstfolgenden Kongress.
9. Anträge an den Kongress können gestellt werden durch die Organe der Naturfreunde Internationale, die stimmberechtigten Mitglieder und die Naturfreundejugend Internationale. Anträge an den Kongress müssen mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zwei Monate vor dem Kongress den Mitgliedern bekannt zu geben. Während des Kongresses können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen unterstützt werden.
10. Beschlüsse:
- a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.
 - b. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist zum Inkrafttreten eines Beschlusses neben der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auch die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c. Bei Statutenänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Ausschluss eines A- und B-Mitglieds ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen notwendig.
11. Die Kosten der Kongressdelegierten tragen die entsendenden Organisationen. Die Kosten der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gehen zu Lasten der Naturfreunde Internationale.
12. Wahlen: Die Wahlen nach Artikel 10, Pkt. 8, Buchstabe j sind mit Stimmzettel vorzunehmen und erfolgen geheim.

Artikel 11: Die Jahreskonferenz

1. Der Jahreskonferenz gehören an:
- a. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
 - b. ein/eine Vertreter/in jedes Mitglieds der Kategorie A und B aus dem Kreise des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Mitglieds sowie ein/eine Vertreter/in aus dem Leitungsgremium der NFJI
 - c. ein/eine Vertreter/in jedes Mitglieds der Kategorie C mit beratender Stimme
 - d. der/die Geschäftsführer/in der NFI und ein Mitglied der Kontrollkommission mit beratender Stimme

2. Die Jahreskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Die Jahreskonferenz muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Kategorie A unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. In Kongressjahren findet keine Jahreskonferenz statt.

4. Die Jahreskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Jahreskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der politischen Willensbildung der NFI und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Begleitung und Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse des Kongresses.
- b. Vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedern der Kategorien A und B und vorläufige Festsetzung der Beiträge von neuen Mitgliedern der Kategorien A und B vorbehaltlich der Aufnahme durch den nächsten Kongress.
- c. Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie C.
- d. Beschluss des Jahresprogramms der NFI insbesondere der jeweiligen Schwerpunktkampagne(n).
- e. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung der NFI.
- f. Genehmigung des Budgets und der Jahresabschlüsse, der Berichte.

6. Die Verhandlungssprache ist Englisch. Die Kosten der Delegierten tragen die entsendenden Organisationen. Die Kosten der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission gehen zu Lasten der Naturfreunde Internationale.

7. Ist die Abhaltung einer physischen Jahreskonferenz unter Anwesenheit aller Teilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Ebenso können dringende Beschlüsse per Umlaufverfahren via Email eingeholt werden.

Artikel 12: Der Vorstand

1. Präsident/in, bis zu fünf Vizepräsidenten/innen, von denen eine/einer die Funktion des Kassiers übernimmt, sowie der/die von der NFJI gewählte Vertreter/in bilden den Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in der NFI ist Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes sollen demselben Mitglied angehören. Für die Zusammensetzung des Vorstandes werden eine geografische und geschlechtliche Ausgewogenheit sowie die Einbeziehung der kleinen Mitglieder angestrebt.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der Jahreskonferenz einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Jahreskonferenz sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Kongress zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die von der Satzung, vom Kongress und der Jahreskonferenz festgelegten Aufgaben. Er stellt das erforderliche Personal ein, bestellt den/die Geschäftsführer/in und begleitet und kontrolliert dessen/deren Arbeit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, können Beschlüsse auch nachträglich per elektronischem Umlaufbeschluss bestätigt werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung einem/r Vizepräsidenten/in obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
7. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Artikel 13: Das Sekretariat

Das Sekretariat wird vom/von der Geschäftsführer/in geleitet. Der Aufgabenbereich des/der Geschäftsführers/in wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes und im Arbeitsvertrag festgelegt.

Artikel 14: Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollkommission sollen verschiedenen Mitgliedern angehören.

Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, über die Einhaltung der Vereinsstatuten und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen, die Buchführung und die Kassa sowie den Jahresabschluss auf die Budgetvorgaben und auf wirtschaftliche und rechnerische Richtigkeit hin regelmäßig zu überprüfen und in geeigneter Weise zuhanden der Jahreskonferenz und des Kongresses zu berichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat innerhalb von vier Monaten nach dessen Fertigstellung zu erfolgen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kontrollkommission konstituiert sich unmittelbar nach ihrer Wahl und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Ein Mitglied der Kontrollkommission hat das Recht an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 15: Das Schiedsgericht

In Streitfällen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und den Gremien der Naturfreunde Internationale entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Kongresses – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet als Kollegium von fünf Personen, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann Berufung an den nächsten Kongress eingelegt werden. Die Berufung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Artikel 16: Auflösung

1. Die Auflösung der Naturfreunde Internationale kann nur von einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kongress beschlossen werden. An diesem Kongress müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder der Kategorie A und B vertreten sein, und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und anwesenden Mitglieder der Kategorie A und B müssen für die Auflösung stimmen. Der die Auflösung beschließende Kongress bestimmt über die Verwendung des Vermögens der Naturfreunde Internationale im Sinne des Absatzes (2).

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigen Entwicklung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand der Naturfreunde Internationale ist am Sitz derselben. Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext.

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Kongress am 28. November 2020 genehmigt.

Wien

28. November 2020

Für den Vorstand: Manfred Pils, Präsident